

STATUTEN

Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie (SGN)

Rechtsform, Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Nephrologie“ (SGN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Sitz der Administration.

Zweck

Art. 2

2.1. Als Fachgesellschaft vertritt sie ihre Mitglieder gegenüber Bevölkerung, Behörden und anderen Institutionen. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Sie setzt sich für eine qualitativ hochstehende Medizin in ihrem Fachbereich ein und trägt zur Qualitätssicherung bei.
- Sie fördert die Forschung und Entwicklung der Medizin in ihrem Fachbereich.
- Sie nimmt die beruflichen Interessen der Mitglieder unter Berücksichtigung der Anliegen der ganzen Ärzteschaft wahr.
- Sie unterstützt junge Ärzte/innen und Wissenschaftler/innen mit Interesse an Nephrologie und trägt so zur Sicherung ihres eigenen Nachwuchses und ihres Bestehens für die Zukunft bei.
- Die Fachgesellschaft organisiert jedes Jahr eine oder mehrere wissenschaftliche Sitzungen

2.2. Als Fachorganisation der FMH nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- Sie nimmt Aufgaben im Bereich der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung wahr.
- Sie vollzieht die übrigen auf statuarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH. Im Bereich der FMH-relevanten Aufgaben und Funktionen der Fachgesellschaft sind **nur** Mitglieder mit dem Facharztstitel stimm- und wahlberechtigt.

2.3 Die Statuten der FMH werden von den Mitgliedern der Fachgesellschaft Nephrologie als verbindlich anerkannt.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliedschaft

Art. 3

Ordentliche Mitglieder

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, welche alle stimm- und wahlberechtigt sind (Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Young Swiss Nephrologists).

Ordentliches Mitglied des Vereins kann ein Facharzt für Nephrologie oder Pädiatrie mit Schwerpunkt Nephrologie, sowie jeder Akademiker werden, der auf dem Gebiet der Nephrologie oder verwandter Fächer wissenschaftlich gearbeitet und Veröffentlichungen aufzuweisen hat.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder online- Antrag (Aufnahmegesuch, Curriculum Vitae sowie ein Empfehlungsschreiben von zwei SGN-Mitgliedern) des Bewerbers durch die Mitgliederversammlung. Der Entscheid der Mitgliederversammlung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden als Ehrenmitglied ernannt werden.

Young Swiss Nephrologists

- Junge Ärzte/innen und Wissenschaftler/innen mit Interesse an Nephrologie können auf Vorschlag eines SGN-Mitglieds in die Fördergruppe der «Young Swiss Nephrologists» aufgenommen werden.
- Die Fördergruppe konstituiert sich selbst und wählt einen Präsidenten, der von der Jahresversammlung der SGN bestätigt wird.
- Sie erstellt ein eigenes Reglement, das dem Vorstand der SGN zur Genehmigung vorzulegen ist.
- Mitglieder der Fördergruppe werden nach Erreichen des 40. Altersjahrs automatisch eingeladen, als «ordentliches Mitglied» der SGN beizutreten.
- Die Mitglieder der Fördergruppe zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, der durch den Vorstand der SGN festgelegt wird.
- Die Fördergruppe kann von einem oder mehreren «Advisor» begleitet werden die akademisch tätig sind, Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie sind und vom Vorstand der SGN gewählt werden.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an die Administration gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, welche ihren finanziellen Pflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung befugt, auf Antrag des Vorstandes Mitglieder mit einem 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder auszuschliessen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt und ist endgültig.

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Kassiers festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Organe des Vereins

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen
- e) allfällige Fachgruppen/ Arbeitsgruppen / Fördergruppen
- f) das Dialyseregister

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 7

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens acht Wochen (8) im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen (4) im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und den dazugehörigen Dokumenten. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Der Vorstand ist befugt, Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung einzuladen, wobei diesen Personen kein Stimmrecht zukommt.

- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel (1/5) der Mitglieder.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert zwei Monaten (2) seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichts des Dialyseregisters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- Wahl der Kommissionsmitglieder und deren Präsidenten
- Wahl der Präsidenten von Fach- und Fördergruppen
- Wahl der Mitglieder des Steuerungskomitees des Dialyseregisters
- Wahl der Ärztekammerdelegierten sowie eines Delegierten für Tariffragen.

Art. 9

- Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Stimm- und wahlberechtigt sind alle Einzelmitglieder.
- Stellvertretung durch schriftliche, unterschriebene Autorisation ist möglich
- Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit relativem Mehr gefasst.
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Statuten oder den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten.
- Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens fünf (5) Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen oder über den Ausschluss eines Mitglieds abgestimmt wird.
- Bei Stimmgleichheit in Abstimmungssachen hat der Präsident den Stichentscheid.
- Bei Stimmgleichheit in Wahlsachen entscheidet das Los.
- Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Über Geschäfte, welche nicht auf der mit der Einladung bekanntgegebenen Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten Eintreten beschliessen.

Art. 10

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

B. Der Vorstand

Art. 11

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) dem gewählten zukünftigen Präsidenten
- c) dem zurückgetretenen Präsidenten
- d) Sekretär
- e) Kassier
- f) Präsident der „Young Swiss Nephrologists“
- g) allfällige weitere Vorstandsmitglieder
- e) Präsident der Dialysekommission ex officio
- h) Präsident der Nierenstiftung ohne Stimmrecht

2. Zusammensetzung des Vorstandes

Die medizinischen Fakultäten der Schweizer Universitäten, die drei grossen Sprachregionen, und die Grundlagenforschung, sowie die pädiatrische Nephrologie sowie die freipraktizierenden Nephrologen sollten angemessen vertreten sein.

Art. 12

- Als Vorstandsmitglieder wählbar sind alle natürlichen Personen, welche Mitglied des Vereins sind.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Amtsperiode am Tag der Mitgliederversammlung beginnt bzw. endet.
- Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- Das Amt des Präsidenten darf von einer Person während höchstens zwei Jahren ausgeübt werden.
- Das Amt des gewählten zukünftigen Präsidenten beträgt 2 Jahre, das des zurücktretenden Präsidenten beträgt 1 Jahr.
- Ausnahmsweise kann eine Person für eine zusätzliche Amtsperiode als Präsident gewählt werden, sofern diese Person während mindestens einem Jahr nicht im Vorstand vertreten war. Diese zusätzliche Amtszeit umfasst maximal 5 Jahre
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13

- Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens 2 Mal pro Jahr.
- Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, wobei dieser schriftlich und unter Anführung der Traktanden an den Präsidenten zu richten ist.
- Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt – unter Vorbehalt von dringenden Fällen – mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich durch den Präsidenten – oder im Falle seiner Verhinderung durch den Sekretär – unter Angabe der Traktanden.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

Art. 14

- Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit relativem Mehr gefasst.
- Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.
- Der Präsident wird im Bedarfsfall vertreten durch den zurückgetretenen Präsidenten, den gewählten zukünftigen Präsidenten oder den Sekretär (in dieser Reihenfolge)

Art. 15

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Geschäftsführung;
- Abschluss von Verträgen;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Nutzung und Verwaltung des Vermögens;
- Auswahl und Überwachung von Arbeit- und Auftragnehmern;
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen;
- Antragstellung an die Mitgliederversammlung in Bezug auf die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Dialyseregistervermögens
- Er ist ermächtigt, das Geld des Vereins für gemeinnützige Stiftungen einzusetzen, welche die nephrologische Weiterbildung und Forschung in der Schweiz unterstützen.
- Er ist ermächtigt Mitglieder des Vereins/Vorstandes in Fachgremien zu delegieren

C. Rechnungsrevisoren

Art. 16

- Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren, wobei eine zweimalige Wiederwahl zulässig ist, zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen und nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- Anstelle der natürlichen Personen kann eine juristische Person gewählt werden (Treuhand o.a.)
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

D. Kommissionen

Art. 17

- Kommissionen können eingesetzt werden. Die Dialysekommission, die Ultraschallkommission und die wissenschaftliche Kommission sind permanente Kommissionen der SGN.
- Die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen werden durch das absolute Mehr der SGN-Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind zweimal wiederwählbar.
- Die maximale Amtsdauer eines Kommissionsmitgliedes beträgt 12 Jahre, 6 Jahre als Mitglied, 6 Jahre als Präsident.
- Die Kommission besteht aus maximal 10 Mitgliedern, wobei diese SGN Mitglied sein müssen; es können Ausnahmen gemacht werden.
- Jede Kommission erstattet jährlich an der ordentlichen SGN Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht.
- Alle Publikationen und Mitteilungen der Kommissionen sind vorher dem SGN Vorstand vorzulegen.
- Kommissionsbeschlüsse und Empfehlungen stehen allen Mitgliedern des Vereins offen (Webseite oder Versand).
- Jede Kommission erstellt ein Reglement, welches dem SGN Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

E. Fachgruppen / Arbeitsgruppen

Art. 18

- Zur Bearbeitung besonderer Fragen können Fachgruppen / Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- Die Präsidenten werden durch das absolute Mehr der SGN- Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind zweimal wiederwählbar.
- Jede Fachgruppe erstattet jährlich an der ordentlichen SGN Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht.
- Alle Publikationen und Mitteilungen der Fachgruppen sind vorher dem SGN Vorstand vorzulegen.

- Fachgruppenbeschlüsse und Empfehlungen stehen allen Mitgliedern der Gesellschaft offen (Webseite oder Versand).
- Jede Fachgruppe erstellt ein Reglement, welches dem SGN Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

F. Dialyseregister

Art. 19

- Der Verein organisiert ein Dialyseregister mit dem Ziel, langfristig die Qualität der Dialyse in der Schweiz zu verbessern.
- Das Dialyseregister wird durch die Dialysezentren finanziert. Der SGN Vorstand beschliesst über den jährlichen Beitrag.
- Das Dialyseregister besteht aus einem Steuerungs- und einem Exekutivkomitee.
- Die Mitglieder des Steuerungskomitees werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung der SGN für jeweils 4 Jahre gewählt und können einmal wiedergewählt werden.
- Der Direktor des Exekutivkomitees wird vom Steuerungskomitee vorgeschlagen und vom SGN Vorstand gewählt. Sein Mandat wird alle 4 Jahre vom Steuerungskomitee evaluiert und kann darauf vom Vorstand um weitere 4 Jahre verlängert werden.
- Die Mitgliederversammlung der SGN genehmigt auf Antrag des Vorstandes
 - die Jahresrechnung und das Budget des Dialyseregisters, die Bestandteil der SGN Jahresrechnung sind
 - den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Registers
- Ein durch den Vorstand der SGN ausgearbeitetes Reglement regelt die detaillierte Organisation, Aufgaben sowie die finanziellen Belange des Dialyseregisters.

G. Administration

Art. 20

- Der Vorstand kann eine geeignete natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Administration einsetzen, welche mit der Erledigung von administrativen Aufgaben betraut werden kann.
- Insbesondere führt die Administration unter Aufsicht des Kassiers die Buchhaltung des Vereins und wickelt den Zahlungsverkehr ab.
- Die Administration ist direkt dem Präsidenten, Sekretär und Kassier unterstellt.

Zeichnungsrecht

Art. 21

- Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche berechtigt sind, kollektiv zu zweien für den Verein zu zeichnen.
- Die Vertretung des Vereins in internationalen und übernationalen Gesellschaften wird nach besonderer Regelung getroffen.
- Der Administration kann hinsichtlich der Verfügung über die Konten des Vereins Einzelvollmacht erteilt werden.

Statutenänderung

Art. 22

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge sind schriftlich und mindesten 2 Monate vorher dem Präsidenten einzureichen. Die Mitglieder sind vor der Versammlung schriftlich über die Anträge zu orientieren.

Geschäftsjahr

Art. 23

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Jeweils auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Vereinsvermögen und Haftung

Art. 24

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächnissen und weiteren Einnahmen zusammen.

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Art. 27

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Diese sollte einen ähnlichen oder gleichen Zweck haben.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Weitere Bestimmungen

Art. 28

- Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen erfolgt stets im gegenseitigen Einvernehmen.
- Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Falle eines Widerspruchs geht die deutsche Version vor.
- In der jeweils verwendeten männlichen Sprachform ist die weibliche sinngemäss miteingeschlossen.
- Die Schriftform umfasst Briefe, Fax und E-Mail.
- Alle Mitteilungen des Vereins werden ausschliesslich, nach Absprache mit dem Präsidenten oder Sekretär, durch die Administration versendet.
- Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und die diesbezüglichen Vorschriften der FMH

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2019 in Kraft.

Interlaken, 06. Dezember 2019

Die Präsidentin:
Uyen Huynh-Do

Der Sekretär:
Hans-Rudolf Rätz

Zur Vereinheitlichung der deutschen und französischen Version wurde am 10.02.20 in Art. 3, Absatz 4 /Art. 14/Art. 17/ Art. 18 das Wort Vorsitzende durch Präsident ersetzt